

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Flughafen München GmbH

Anschrift: Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	35
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	35
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	42
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	43
D. Beschwerdeverfahren	44
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	44
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	52
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	55
E. Überprüfung des Risikomanagements	56

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Kerstin Rau, Beauftragte nach § 4 Abs. 3 LkSG.

Darüber hinaus wurde ein bereichsübergreifendes „LkSG-Risikoboard“ mit Teilnehmern aus den Bereichen Arbeitsschutz (CSA), Nachhaltigkeit (V-EN), Compliance (RCC), Recht (RCJ), Umwelt (RCU), Personal (PEG) und Einkauf (KLE) geschaffen, welches alle Entscheidungen zum LkSG verantwortet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Über das Ergebnis der erfolgten Risikoanalysen wird die Geschäftsführung durch den Bereich Nachhaltigkeit (V-EN) mindestens einmal jährlich im Nachhaltigkeitsboard der Flughafen München GmbH informiert.

Frau Kerstin Rau, Bereich Compliance, wurde von der Geschäftsleitung als Beauftragte nach § 4 Abs. 3 LkSG zur Überwachung des Risikomanagements berufen. Sie berichtet hierzu ebenfalls mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.munich-airport.de/_b/0000000000000016720138bb640ee225/menschenrechtsstrategie-grundsatzerklaerung1.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist auf der Homepage des Flughafen München in deutscher und englischer Sprache zu finden:

https://www.munich-airport.de/_b/0000000000000016720138bb640ee225/menschenrechtsstrategie-grundsatzerklaerung1.pdf

Die Grundsatzerklärung wurde zudem im integrierten Bericht des Geschäftsjahres 2022 kommuniziert. Für den integrierten Bericht des Geschäftsjahres 2023 ist die Aufnahme der Grundsatzerklärung ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus wurde sie intern an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert. Inhalte der Menschenrechtserklärung wurden in den Code of Conduct (CoC) mit aufgenommen.

In allen neuen Ausschreibungs- und Vertragsdokumenten wird durch die standardmäßige Einbindung der Code-of-Conduct-Klausel der Bieter bzw. der Vertragspartner zur Einhaltung aller LkSG-Anforderungen verpflichtet. In dem Code of Conduct wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung von Menschenrechten und Menschenrechtsverfahren zu gewährleisten ist, insbesondere nach den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN).

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Verständnis Menschenrechte im Flughafen München Konzern

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Da keine grundsätzlichen Veränderungen notwendig waren, wurde keine Aktualisierung für den Berichtszeitraum vorgenommen. Zudem handelt es sich um die erste Berichterstattung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Business Development
- Sonstige: Gremium: LkSG-Risikoboard

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Es wurde ein bereichsübergreifendes „LkSG-Risikoboard“ mit Teilnehmern aus den Bereichen Arbeitsschutz (CSA), Nachhaltigkeit (V-EN), Compliance (RCC), Recht (RCJ), Umwelt (RCU), Personal (PEG) und Einkauf (KLE) geschaffen.

Alle Bereiche der Flughafen München GmbH wurden informiert über die interne Website (Informationsartikel über das LkSG, Leitfaden Selbstauskunft, Mitarbeiter-Unterweisung) und im Rahmen von Compliance-Schulungen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Einbindung der o. g. Bereiche erfolgt durch das LkSG-Risikoboard, welches quartalsweise tagt und Beschlüsse zur Umsetzung des LkSG fasst. Bei Bekanntwerden relevanter Vorfälle wird das LkSG-Risikoboard ad-hoc einberufen.

Darüber hinaus wurden alle Bereiche der Flughafen München GmbH über das LkSG informiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Alle o. g. Bereiche: Mitglieder im bereichsübergreifenden LkSG-Risikoboard. Die Mitglieder sind zum Vollzug des LkSG geschult.

Bereich Nachhaltigkeit (V-EN): Durchführung interne Risikoanalyse, Kommunikation

Bereich Einkauf (KLE): Integration des Code of Conduct in die Vergabeprozesse, Beschaffungsstrategie, externe Risikoanalyse

Bereich Compliance (RCC): Schulungen, interne Meldestelle/Beschwerdeverfahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Im Monat November 2022 und im Monat Oktober 2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Interne Risikoanalyse (eigener Geschäftsbereich):

Ein Risikoworkshop mit allen beteiligten Personen aus dem LkSG-Risikoboard (Arbeitsschutz, Personal, Umwelt, Recht, Compliance, Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement) wurde durchgeführt.

Anhand eines Fragebogens wurde dieser Workshop auch mit den betroffenen Tochtergesellschaften durchgeführt.

Es wurden nachfolgende Risiken auf Basis der geltenden Gesetzestexte abgefragt, ob diese eingehalten oder nicht eingehalten wurden:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.
- Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. d. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Externe Risikoanalyse (unmittelbare Zulieferer/Lieferanten)

Es wurde eine abstrakte, externe Risikoanalyse bei allen unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Es wurde sowohl eine länderbezogene Risikoanalyse als auch eine branchenbezogene Risikoanalyse durchgeführt. Bei der länderbezogenen Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer wurden keine maßgeblichen Risiken festgestellt. 96 % des Einkaufsvolumens (EKV) ist mit Lieferanten aus Deutschland, 99% des Einkaufsvolumen ist innerhalb der EU verortet. Nur ein minimaler Anteil des Einkaufsvolumens wurde in Risikoländern verortet. Eine Detailanalyse dieser Vorgänge in Risikoländern zeigt, dass es sich hierbei um nicht kritische Vorgänge im Sinne des LkSG handelt.

Bei der branchenbezogenen Risikoanalyse wurde das abstrakte Risikopotenzial der jeweiligen Warengruppen analysiert. Die innerhalb der Beschaffungsstruktur definierten 132 Warengruppen wurden nach den hierin vorhandenen Risikopotenzialen i. S. d. LkSG bewertet. Für die Bewertung wurde eine Risikobewertung einer externen Kanzlei herangezogen und zusätzlich wurde das tatsächliche Risikopotenzial aufgrund der Spezifika des Flughafen München als Basis genommen. Hierbei wurde festgestellt, dass 5 % des Einkaufsvolumens (EKV) auf Warengruppen mit einem abstrakten „erhöhten“ Risikopotenzial entfällt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

1) Vergabeleistung der Natursteinarbeiten für die Terminal-1-Erweiterung.

Der unmittelbare Auftragnehmer ist ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Der Steinbruch sowie die Weiterverarbeitung soll bei einem Unterauftragnehmer in China stattfinden.

Maßnahmen zur Risikominimierung, welche bereits bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden:

- Code of Conduct-Klausel im Auftragsschreiben
- Bestätigung des Auftragnehmers zur Vermeidung von Kinderarbeit i. S. d. Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- Bestätigung des Auftragnehmers bzgl. regelmäßige Überwachungen im Steinbruch in China

Zusätzliche anlassbezogene Maßnahmen zur Risikominimierung:

Kurzfristig:

- Die Überprüfung des Unterauftragnehmers in China bzgl. LkSG-Risiken hat keine relevanten negativen Einträge ergeben. Dies erfolgte unter Einsatz eines externen Tools.
- In Gesprächen mit dem unmittelbaren Auftragnehmer wurde festgelegt, dass dieser eine Vor-Ort-Besichtigung bei dem Steinbruch in China inkl. der Dokumentation von Risikopotenzialen anhand der Xertifix-Checkliste durchführt. Zusätzlich soll der Unterauftragnehmer die Einhaltung der Xertifix-Checklisten-Kriterien sowie die Einhaltung des Code of Conduct (CoC) schriftlich bestätigen.

Langfristig:

Bei zukünftigen Ausschreibungen sollen branchenübliche Zertifikate (i. d. F: Xertifix/FairStone) als Eignungskriterium verlangt werden, wenn es sich um Ausschreibungen mit höherem Risikopotenzial handelt.

2) Vergabeeinheit der mobilen Fluggastbrücken.

Der unmittelbare Auftragnehmer ist ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Die Produktion soll bei einem Unterauftragnehmer in China stattfinden.

Maßnahmen zur Risikominimierung, welche bereits bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden:

- Code of Conduct-Klausel im Auftragsschreiben

Zusätzliche anlassbezogene Maßnahmen zur Risikominimierung:

Kurzfristig:

- Die Überprüfung des Unterauftragnehmers in China bzgl. LkSG-Risiken, mithilfe eines externen Tools, hat keine relevanten negativen Einträge ergeben.
- Es wurde ein sehr umfangreicher „Health/Safety/Environment Plan“ vom produzierenden Unternehmen in China zur Verfügung gestellt. Es wurde eine Vor-Ort-Besichtigung bei der Produktionsstätte in China inkl. der Dokumentation von Risikopotenzialen anhand einer Checkliste durchgeführt. Zusätzlich soll der Unterauftragnehmer die Einhaltung der Checklisten-Kriterien sowie die Einhaltung unseres Code-of-Conduct mit Bezug auf die Einhaltung aller LkSG-Anforderungen bestätigen.

Langfristig:

Bei zukünftigen Ausschreibungen sollen branchenübliche Zertifikate als Eignungskriterium verlangt werden, wenn es sich um Ausschreibungen mit höherem Risikopotenzial handelt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analysen haben keine Erkenntnisse ergeben, die auf eine Bestätigung des Risikos hinweisen. Jedoch sind die Prüfungen der Natursteinarbeiten und der mobilen Fluggastbrücken noch nicht final abgeschlossen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es handelt sich hierbei um aktive Maßnahmen zur Risikovermeidung. Es lagen keine Hinweise/Beschwerden vor.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Konkrete Risiken wurden keine identifiziert. Siehe auch Ergebnis der anlassbezogenen Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Im Ergebnis der externen Risikoanalyse wurden die länder- und branchenspezifischen Risikopotenziale in einer Risikomatrix kombiniert und eine entsprechende Einteilung in Risikoklassen definiert. Die Gewichtung erfolgt dann entsprechend der Risikoklasse und der Höhe des Einkaufsvolumens.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im Ergebnis der externen Risikoanalyse wurden die länder- und branchenspezifischen Risikopotenziale in einer Risikomatrix kombiniert und eine entsprechende Einteilung in Risikoklassen definiert.

Risikoklasse 1: Sehr geringes Risiko: 29 Warengruppen mit 24% des Einkaufsvolumens

Risikoklasse 2: Geringes Risiko: 88 Warengruppen mit 64% des Einkaufsvolumens

Risikoklasse 3: Mittleres Risiko: 15 Warengruppen mit 11% des Einkaufsvolumens

Risikoklasse 4: Hohes Risiko: nicht vorhanden

Risikoklasse 5: Sehr hohes Risiko: nicht vorhanden

Die Ableitung der Maßnahmen zur Risikominimierung erfolgt dann entsprechend der Risikoklasse und der Höhe des Einkaufsvolumens.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden alle Risiken entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gleichwertig betrachtet und abgefragt. Es wurden auf dieser Grundlage keine konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich gemeldet/identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Gesonderte LkSG-Unterweisung für Mitarbeiter
- Ergänzung der Compliance-Unterweisung um Kapitel zum LkSG
- Integration LkSG in Führungskräfte-Schulungen
- Sensibilisierung mittels Intranet-Artikeln, bspw. zum Code of Conduct und zur Menschenrechtserklärung

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen sind insofern wirksam, da sie auf das Thema aufmerksam machen und eine Sensibilisierung bei betroffenen Personenkreisen bewirken. Derzeit werden relevante Inhalte in den Compliance-Schulungen, Mitarbeiterunterweisungen und in Führungskräftebildungen vermittelt. Die Teilnahme an den Compliance-Schulungen sowie an der Unterweisung sind einmal im Jahr verpflichtend. Fachspezifische Schulungen zur Arbeitssicherheit werden ebenfalls angeboten, in Form einer verpflichtenden Mitarbeiterunterweisung sowie freiwilliger web-basierter Schulungsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Hier wurde eine andere Vorgehensweise (Priorisierung nach Länder- und Branchenrisiko) gewählt, somit wurde aus systemtechnischen Gründen ein Haken bei "Keine" gesetzt:

Es wurden insbesondere Branchenrisiken (mit mittelbaren Lieferanten/Subunternehmern in Risikoländern) mit einem bestehenden Risiko bzgl. Menschenrechtsverletzungen priorisiert. Zusätzlich wurden auch Warengruppen mit erhöhten Risiken in Bezug auf umweltbezogene Themen priorisiert.

Die Risiken bzgl. menschenrechtlicher Verletzungen treten insbesondere im Baubereich und im Textilbereich auf. Die umweltbezogenen Risiken treten in den Bereichen der Abfallentsorgung, Bodensanierung, Chemikalien, Heizöl und Kraftstoffe auf.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Audits bei Lieferanten vor Ort

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Übergreifende Maßnahmen unabhängig der Risikoklasse und unabhängig vom Einkaufsvolumen:

- 1) Obligatorische Anwendung LkSG- & Code-of-Conduct-Klausel bei allen neuen Ausschreibungen, Verträgen und Nachträgen
- 2) Ab 2024: Geplante Einführung LkSG-Tool für strukturiertes Screening und Monitoring aller LkSG-Risiken bei allen Lieferanten sowie strukturierte Vorgehensweise für geeignete Präventionsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Risikominimierung wurden nach Risikoklasse & nach Einkaufsvolumen definiert:

Ab Risikoklasse3:

Detail-Analyse & entsprechende fallbezogene Maßnahmen zu Risikominimierung, z. B.:

- A) Überprüfung aller TOP-Lieferanten in Warengruppen mit hohem Risikopotenzial bzgl. LkSG-Risiken über ein externes Tool; Ergebnis: Keine Negativ-Eintragungen vorhanden
- B) Entsprechende Zertifikate/Nachhaltigkeitsanforderungen als Eignungs-, Mindest- oder Zuschlagskriterien; z. B. Zufügen von speziellen Eigenerklärungen (Bsp. ILO-Kernarbeitsnorm)

Es gab keine Anpassungen bzgl. der Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Umsetzung der LkSG-Anforderungen im Einkaufsprozess ist nach einem standardisierten und mehrstufigen Ansatz erfolgt, um sowohl die Rechtssicherheit als auch die Effizienz der Einkaufsprozesse sicherzustellen.

In allen neuen Ausschreibungs- und Vertragsdokumenten wird durch die standardmäßige Einbindung der Code-of-Conduct-Klausel der Bieter bzw. der Vertragspartner zur Einhaltung aller LkSG-Anforderungen verpflichtet. Zusätzlich werden bei Ausschreibungen mit erhöhtem Risikopotenzial bzgl. menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten zusätzliche Kriterien für die Leistungsanforderungen zur Minimierung dieser Risiken in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Fachbereich festgelegt. Bei während der Leistungsphase auftretenden Risiko- bzw. Verdachtsfällen wurden entsprechende Einzelfallprüfungen eingeleitet. Die Maßnahmen zur Minimierung dieser potenziellen Risiken entlang den Lieferketten werden in Zusammenarbeit zwischen dem Bereich Einkauf, dem Bereich Nachhaltigkeit und dem Bereich Compliance festgelegt und dem quartalsweise tagendem LkSG-Risikoboard vorgelegt.

Um die perspektivisch zunehmenden Sorgfaltspflichten aus dem LkSG auch weiterhin rechtssicher, vollumfänglich und effizient abbilden sowie auch dokumentieren zu können, wurde im 3. LkSG-Risikoboard die Entscheidung getroffen, hierfür eine softwarebasierte Online-Anwendung einzusetzen. Diese soll sowohl die interne als auch die externe Risikoanalyse sowie die BAFA-Berichtspflichten rechtssicher abbilden. Zusätzlich sollen über ein Adverse-Media-Screening Frühwarn-Indikatoren zur Verfügung stehen. Der Vertragsschluss und die Implementierung der Online-Anwendung ist für Q2 2024 geplant.

Da die Maßnahmen sowohl nach Risikokategorie als auch nach Einkaufsvolumen definiert wurden, wurde der Angemessenheit Rechnung getragen. Bei der Überprüfung der TOP-Lieferanten, aus Warengruppen mit erhöhtem Risikopotenzial, wurden mithilfe eines externen Tools keine negativen Eintragungen gefunden. Zusätzlich werden nun in Warengruppen mit erhöhtem Risikopotenzial zusätzliche Maßnahmen definiert, um LkSG-Risiken zu minimieren. Z. B. werden, je nach Risikokategorie, spezielle Eignungskriterien angesetzt oder bestimmte Branchen-Zertifikate gefordert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit der Integration der o. g. Maßnahmen in den Beschaffungsprozess können die abstrakt bestehenden Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden. Die Zulieferer kennen die Erwartungen im Sinne des LkSG. Sollten diese Erwartungen nicht erfüllt werden, sind vertraglich risikobasierte Kontrollmaßnahmen (bspw. Audits) möglich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Sonstige Verbote: Menschenrechtsbezogene Risiken, welche bei mittelbaren Zulieferern/Subunternehmern in China auftreten könnten, z. B.:
 - Verbot von Kinderarbeit
 - Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 - Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen oder
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe vorige Frage (Kinderarbeit, Arbeitsschutz, Missachtung Koalitionsfreiheit, Verbot der Ungleichbehandlung).

Risiko bei unmittelbaren Lieferanten aus der Baubranche mit Sitz in Deutschland, die Unterlieferanten in China zur Leistungserbringung unterbeauftragt haben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Anlassbezogene Maßnahmen zur Risikominimierung:

- Bestätigung des Auftragnehmers zur Vermeidung von Kinderarbeit i. S. d. IAO
- Bestätigung des Auftragnehmers bzgl. regelmäßiger Überwachungen der Produktionsstätten
- Die Überprüfung des Unterauftragnehmers in China bzgl. LkSG-Risiken, hat über ein externes Tool keine relevanten negativen Einträge ergeben.
- In Gesprächen mit dem unmittelbaren Auftragnehmer wurde festgelegt, dass dieser eine Vor-Ort-Besichtigung in China inkl. der Dokumentation von Risikopotenzialen anhand von Checklisten durchführt. Zusätzlich soll der Unterauftragnehmer die Einhaltung der Checklisten-Kriterien sowie die Einhaltung unseres Code-of-Conduct bestätigen.
- Bei zukünftigen Ausschreibungen sollen branchenübliche Zertifikate als Eignungskriterium verlangt werden, wenn es sich um Ausschreibungen mit höherem Risikopotenzial handelt.

Darüber hinaus erfolgte die generelle Einbindung des Code of Conduct der Flughafen München GmbH in die Verträge mit den unmittelbaren Zulieferern. Dies beinhaltet deren Verpflichtung, die Einhaltung der LkSG-Vorgaben in der Lieferkette sicherzustellen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen sind auf den konkreten Fall ausgelegt, alle möglichen Risikofaktoren zu vermeiden und in Vor-Ort-Audits zu kontrollieren. Zusätzlich werden langfristige Maßnahmen definiert, welche dafür ausgelegt sind, dass diese Risiken in Zukunft bereits bei der Festlegung der Ausschreibungsbedingungen vermieden werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da es sich um den ersten Zyklus der Berichterstattung handelt, gibt es derzeit noch keine Veränderungen ggü. einem vorhergehenden Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Anhand interner Risikoanalysen können durch Befragungen Verletzungen festgestellt werden. Zudem können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich über das Beschwerdeverfahren zum LkSG gemeldet werden. Weitere Details siehe Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Der Fall wurde hoch priorisiert, da es sich um einen langjährigen unmittelbaren Zulieferer der FMG handelt, mit hohem Einkaufsvolumen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Sonstige Verbote: Umwelt-relevanter Verstoß im Bereich Entsorgung, sowie ein weiterer außerhalb des LkSG.

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Bis zur Aufklärung aller bestehenden Themen wurde ein Vergabestopp verhängt.

Es gab eine Vor-Ort-Besichtigung bzw. einen Kontrolltermin (Audit) bei dem unmittelbaren Zulieferer mit Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche sowie dem Bereich Compliance und dem Bereich Einkauf zur Überprüfung der konformen Umsetzung von abfall-, umweltschutz- sowie arbeitsschutzrechtlicher Themen. Spezifische Genehmigungen und Zertifikate wurden eingesehen sowie eine Besprechung durchgeführt bzgl. Umsetzung von Compliance-Themen, Optimierungen im Arbeitsschutz sowie weiterer Optimierungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

Der Zulieferer hat Bestätigungserklärungen abgegeben und aktuelle behördliche Genehmigungsdokumente vorgelegt, mit denen dieser die Einhaltung der Anforderungen aus dem Code-of-Conduct der FMG sowie aller Anforderungen aus den Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für alle Geschäftsbeziehungen mit der FMG bestätigt.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Da es sich um einen unmittelbaren Zulieferer handelt, welcher bei vielen Leistungserbringungen eine hohe örtliche Marktmacht aufweist, wurde geprüft, inwieweit die Wettbewerbssituation verbessert werden kann und inwieweit der Kreis der Anbieter für bestimmte Leistungsinhalte erhöht werden kann. Zusätzlich wurden Maßnahmen getroffen, um den bestehenden Zulieferer bzgl. bestehender Risikopotenziale zu überprüfen und zu entwickeln.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Es gab einen Vor-Ort-Termin (Audit) bei dem Zulieferer, bei dem die Abhilfemaßnahmen mit Fachexperten überprüft wurden (siehe o. g. Ausführungen).

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Ja, der Zulieferer hat proaktiv Abhilfemaßnahmen, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, zur Beendigung der Verletzungen umgesetzt. Diese wurden im Rahmen des Vor-Ort-Termins (Audit) entsprechend überprüft.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Verletzungen haben sich auf einen Zeitraum von 2022 und früher bezogen. Im Übrigen haben die bestehenden Maßnahmen (Audits, etc.) gewirkt und keinen Änderungsbedarf ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für alle potenziell Beteiligte und auch nicht beteiligte Personen (intern wie extern) wurde ein Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum angeboten. Zur Verfügung stehen verschiedene Beschwerdekanäle, sowohl mündlich als auch in Textform. Es existiert insbesondere ein internetbasiertes Meldesystem (BKMS), über das sowohl namentliche als auch anonyme Hinweise abgegeben werden können. Daneben gibt es eine eigene E-Mail-Adresse für Hinweise sowie eine gesonderte Telefonnummer.

Das Elektronisches Hinweisgebersystem (BKMS) steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Darüber können auch Meldungen oder Beschwerden zum LkSG abgegeben werden, dazu wurde eine eigene Kategorie im Meldesystem eingerichtet. Eine dazugehörige Verfahrensordnung ist in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht:
https://www.munich-airport.de/_b/0000000000000018016286bb649e8bd2/20230629-verfahrensordnung-lksg.pdf

Die Verfahrensordnung geht dabei auf folgende Aspekte ein:

- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Gebot der Vertraulichkeit
- Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung
- Beschwerdekanäle
- Ablauf des Beschwerdeverfahrens
- Regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung
- Vertrauliche Dokumentation

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle potenziell Beteiligte und auch nicht beteiligte Personen können über die Homepage (www.munich-airport.de) auf der Seite <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> Meldungen an die „interne Meldestelle“ einreichen. Die Meldungen können namentlich oder anonym abgegeben werden. Innerhalb von Vergabefahren wird explizit auf das BKMS hingewiesen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständig ist die interne Meldestelle, die bei der Konzerneinheit Compliance der Flughafen München GmbH verankert ist. Für das Hinweisgeberverfahren sind speziell geschulte Mitarbeiter verantwortlich.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle o. g. Personen haben Verschwiegenheitserklärungen unterschrieben. Sollte eine Weitergabe von Informationen im Rahmen der Aufklärung an andere interne Stellen notwendig sein, werden auch diese Personen, vor Weitergabe der Information, gem. Verschwiegenheitserklärung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vor Weitergabe wird die Meldung durch o. g. Personenkreis grundsätzlich anonymisiert, sodass Rückschlüsse auf Personen nicht möglich sind. Zudem besteht die Möglichkeit der Abgabe anonymer Hinweise über BKMS, die nicht nachverfolgt werden können. Während des gesamten Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit eines anonymen Austausches.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Meldungen können anonym abgegeben werden. Nicht anonyme Meldungen werden vorher anonymisiert, sollten Informationen zur Klärung der Beschwerde weitergereicht werden müssen. Der Personenkreis, der die Hinweise bearbeitet, ist begrenzt. Der Personenkreis hat für die Bearbeitung spezielle Schulungen absolviert (Nachweis Fachkunde).

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Es wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess durch das LkSG-Risikoboard gewährleistet.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig auf Wirksamkeit überprüft.

Abhilfemaßnahmen werden mittels Audits überprüft.

Für den Prozess der Risikoanalyse und der Priorisierung der Risiken wird künftig ein "LkSG-Tool" genutzt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Beschaffungsprozess, Schulungsprozess

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Im Beschaffungsprozess wird auf den Code of Conduct verwiesen und der Auftragnehmer auf diesen verpflichtet. Darin sind die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt erfasst. Er nimmt die Inhalte der Menschenrechtserklärung/-strategie inhaltlich mit auf.

Mittels diverser Schulungsangebote wird zum LkSG sensibilisiert und die hohe Relevanz des Themas unterstrichen. Die entsprechenden Formate wurden im Berichtsverlauf bereits genannt.

Im Beschwerdeverfahren können potenziell Betroffene auf Missstände aufmerksam machen.